

## **Merkblatt**

### **zur gesetzlichen Unfallversicherung von Personen, die für Kirchengemeinden angestellt oder ehrenamtlich tätig werden**

#### **Welche Unfälle sind versichert?**

**Arbeitsunfälle** sind Unfälle, die sich während der Tätigkeit oder ihrer Vor- und Nachbereitung ereignen und mit der Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

**Wegeunfälle** sind Unfälle auf dem Weg zu oder von der Tätigkeit.

#### **Wer ist versichert?**

1. Jeder Angestellte und Auszubildende der Kirche oder ihrer Einrichtungen ist gesetzlich unfallversichert (§2 SGB VII Abs. 1 und 2).

Nicht versichert sind:

Unfälle bei Tätigkeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung stehen z.B.:

- der Hausmeister repariert während seiner Arbeitszeit in der kleinen Werkstatt der Kirchengemeinde das Fahrrad seines Sohnes und schneidet sich dabei an der Bohrmaschine
- die Pfarrsekretärin kauft während der Mittagspause für die Familie ein und wird auf dem Rückweg von einem Auto angefahren
- der Küster entleiht sich die Motorkettensäge der Gemeinde und fügt sich beim Sägen eines Baumes im Garten seines Eigenheims eine schwere Schnittverletzung zu
- ein Kommunionhelfer besteigt ohne Auftrag des Kirchenvorstands den Turm, um den Blick vom Kirchturm zu genießen
- eine Erzieherin besucht unmittelbar nach Ende der Arbeit ihre Eltern und kollidiert auf dem Weg dorthin schwer mit einem anderen PKW
- ein Auszubildender besucht in seiner Freizeit ohne Weisung seines Vorgesetzten eine Veranstaltung bei einer Volkshochschule und stürzt auf dem Weg dahin

2. Jeder, der ehrenamtlich im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Kirche (in der Gemeinde der Pfarrer oder der Dienstvorgesetzte), in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung tätig wird oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnimmt, ist gesetzlich Unfall versichert (§2 SGB VII Abs. 10 b).

Versichert sind demnach:

- 1) Alle Ehrenamtsträger, d.h. Kirchenvorstandsmitglieder, Mitglieder von Pfarrgemeinderäten, Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlausschüssen, Messdiener, Chorsänger, Kollektanten, Lektoren, Kommunionhelfer. Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Die Ehrenamtsträger sind nur bei Wahrnehmung der unmittelbaren Tätigkeit für die Kirchengemeinde versichert sowie auf dem Wege nach und von dort.

Beispiele:

- Messdiener in der Übungsstunde, während des Ministrierens und auf dem Weg vom und zum Gottesdienst
  - Chorsänger bei der Probe, beim Auftritt im Gottesdienst, im Konzert in der eigenen und fremden Gemeinde, bei geistlichen und weltlichen Chorkonzerten, d.h. bei allen Gesangsveranstaltungen im Auftrag der Kirchengemeinde und auf dem Hinweg und zurück
  - Kirchenvorstandsmitglieder bei allen Vorstandstätigkeiten für die Kirchengemeinde
  - Katechetinnen bei der Arbeit und Freizeiten mit den Kommunionkindern oder Firmlingen
  - Mitglieder von Fördervereinen bei Aktivitäten im Rahmen der Fördertätigkeit
2. Alle, die Arbeiten ehrenamtlich im Auftrag der Kirche ausführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeit gleichzeitig im Auftrag eines Vereins im Sinne einer mitgliederschaflichen Verpflichtung erfolgt, z.B. KAB, KFD, Pfadfinder etc.. Es besteht auch dann gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn Personen anderer Religionen im Auftrag der Kirchengemeinde tätig werden, z.B. bei einem Pfarrfest.

Beispielhaft gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche:

Küster-, Hausmeister-, und Reinigungstätigkeiten, Anlagenpflege, Bauarbeiten, Sekretariatsarbeiten, Helfer bei allen erdenklichen Arbeiten für die Gemeinde und deren Gruppen, Leitung und Helfertätigkeiten in den Gruppen der Gemeinde (Altenclub, Jugendfreizeit, offene Tür, etc.), Austragen und Verteilen von Informationen der Gemeinde, Sammelaktionen im Auftrag der Gemeinde, Haus- und Krakenhausbesuche, Haushaltshilfen und alle sozialen Aktivitäten der Gemeinde etc.

Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde für Ehrenamtliche, z.B. Dankveranstaltungen, Einladungen zu einem Umtrunk durch den Kirchenvorstand sowie der Weg dahin und zurück.

Eine **schriftliche Beauftragung** durch den Kirchenvorstand ist dann erforderlich, wenn Partner oder Familienangehörige eines angestellten Mitarbeiters ehrenamtlich tätig werden, z.B. Mithilfe des Ehemanns bei bestimmten Tätigkeiten der angestellten Küsterin, wie beispielsweise das Wechseln der Leuchtmittel in der Kirche.

Wer ist **nicht** gesetzlich Unfall versichert?

- Gottesdienstbesucher
- Teilnehmer an Vorbereitungskursen für die Erstkommunion oder Firmung
- Besucher von Veranstaltungen der Kirchengemeinde und der Einrichtungen, z.B. Konzerte und Theateraufführungen
- Teilnehmer an Veranstaltungen, wie z.B. Wallfahrten, Besichtigungsfahrten, Kaffee-fahrten
- Teilnehmer an Sport- und Spielrunden
- Teilnehmer an Freizeiten und Jugendlagern (gilt auch für Messdienerfreizeiten)
- Mitglieder von Vereinen, die Aktivitäten für den Verein ausführen, z.B. Austragen des Informationsblattes des Vereins, Vorbereitung und Durchführung eines Festes für Vereinsmitglieder etc.

- Besucher, die den Turm besteigen, z.B. im Zusammenhang mit dem Pfarrfest
- Ein Besucher des Kindergarten- / Schulfestes, der aus Gefälligkeit beim Transport eines Spielgerätes hilft
- Mitglieder der Kirchengemeinde, die ohne Auftrag des Kirchenvorstands eigene Aktivitäten durchführen z.B. am 3. Advent gehbehinderte Menschen der Kirchengemeinde besuchen
- Sammlung für soziale Anliegen der Kirche ohne Auftrag und Zustimmung des Kirchenvorstands z.B. ein Messdiener sammelt aus eigenem Antrieb Geld für ein karitatives Anliegen (z. B. Straßenkinder in Lateinamerika).

### **Leistungen der Versicherungsträger:**

Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, z.B. Brille, Hörgerät, Prothese etc. (§ 8 SGB VII).
2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern
3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen
4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen
5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen

Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen (§ 26 SGB VII).

Die Zahlung von Schmerzensgeld ist ausgeschlossen.

### **Die Unfallmeldung**

Es gibt verschiedene Berufsgenossenschaften, die für die Abwicklung der Ansprüche zuständig sind:

- a) Die Verwaltungsberufsgenossenschaft  
Sie ist zuständig für alle Unfälle von Mitarbeitern in den Kirchengemeinden, der Ehrenamtsträger und der Personen, die wie Beschäftigte unentgeltlich für die Kirchengemeinde tätig sind, soweit nicht andere Berufsgenossenschaften zuständig sind.
- b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege  
Diese Berufsgenossenschaft befasst sich mit Unfällen von Mitarbeitern, Ehrenamtsträgern und unentgeltlich Beschäftigten in Kindergärten und OT-Heimen.
- c) Die Berufsgenossenschaft Gartenbau  
Diese Berufsgenossenschaft ist zuständig für Unfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Friedhofes von Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der Berufsgenossenschaft zu melden. Die entsprechenden Meldebögen sind in den Zentralrendanturen zu erhalten. Um aber nicht später Beweisschwierigkeiten ausgesetzt zu sein, müssen alle Unfälle in ein Verbandbuch dokumentiert werden. Dieses Verbandbuch ist bei den zuständigen Berufsgenossenschaften kostenlos zu erhalten.

Verfasser:

Dipl.- Psych. Theo Mooren  
MEDITÜV Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG  
Zentrum Münster  
Arbeitssicherheit  
Donders-Ring 2a  
Telefon: 0251 – 60920 – 20  
Telefax: 0251 – 60920 – 23  
E-Mail: [TMooren@medituev.de](mailto:TMooren@medituev.de)